

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Regulatorische Herausforderungen effizient meistern

In den letzten Jahren hat sich die politische Aufmerksamkeit verstärkt dem Klimawandel und dessen Folgen gewidmet. Regulatorische Entwicklungen zeigen einen wachsenden Druck auf die Finanzbranche. Es kristallisiert sich ein zunehmend klareres Bild der in dieser Hinsicht an die Institute gerichteten Erwartungen heraus. Der Startschuss für Banken ist gefallen, konkrete Maßnahmen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in Strategie, Risikomanagement und Berichterstattung zu ergreifen.



Die UN-Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDG) und das Pariser Klimaschutzabkommen bilden den Rahmen für die jüngsten Bemühungen zum Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft. Die Finanzbranche spielt hier sowohl bei der Schließung der Investitionslücke als auch als Risikomanager und -träger eine entscheidende Rolle. Zudem finanzieren Banken aktuell einen Großteil der verursachten CO₂-Emissionen.

Gestützt auf Empfehlungen einer hochrangigen Expertengruppe (High-Level Expert Group, HLEG) leitete die Europäische Kommission im März 2018 ein umfangreiches Arbeitsprogramm ein. Der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums verfolgt neben der Neuausrichtung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen und der Förderung von Transparenz und Langfristigkeit von Wirtschaftstätigkeiten auch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement.

Die ebenfalls 2018 gegründete Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) soll dabei helfen, die Ziele des Aktionsplans zu implementieren. Konkret hat sie u. a. einen Vorschlag für die Entwicklung eines Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – die sog. EU-Taxonomie – sowie Leitlinien zur Offenlegung klimabezogener Informationen durch Unternehmen erarbeitet.

Im Rahmen der kürzlich verabschiedeten überarbeiteten Eigenkapitalvorschriften (CRR II / CRD V) hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA mehrere Mandate im Zusammenhang mit der Einbeziehung von ESG-Risiken in die drei Säulen des Basel III-Aufsichtsrahmens erhalten. Beispielsweise wird die EBA die potenzielle Einbeziehung von ESG-Risiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) untersuchen und ihre Ergebnisse bis Juni 2021 mitteilen.

Des Weiteren konsultiert die EBA aktuell darüber, Klimarisiken durch Einführung entsprechender langfristiger Szenarien oder durch Sensitivitätsanalysen auch in den EU-weiten Bankenstresstest einzubinden. Schließlich wird auch noch die Einbeziehung im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung analysiert werden.

In ihrem im Dezember 2019 veröffentlichten Zeitplan zur Umsetzung der Mandate hebt die EBA wichtige Botschaften zum Thema „nachhaltige Finanzierung“ hervor, um Klarheit über die allgemeine politische Ausrichtung und ihre Erwartungen hinsichtlich der Integration von ESG-Risiken zu schaffen. Die EBA-Erwartungen konzentrieren sich auf drei Bereiche, in denen Institute aufgefordert werden, bereits jetzt Maßnahmen zu ergreifen, bevor der EU-Rechtsrahmen offiziell aktualisiert und die EBA-Regulierungsmandate erfüllt werden: Strategie- und Risikomanagement, Offenlegung sowie Szenarioanalyse. Auch nationale Aufsichtsbehörden sind seit geraumer Zeit in dem Thema aktiv. Die Zentralbank des Vereinigten Königreichs, Bank of England, hat in ihrer Aufsichtserklärung von April 2019 ihre Erwartung ausgesprochen, dass britische Banken Methoden zur Berücksichtigung von Klimarisiken entwickeln sollten. Eine zweijährig wiederkehrende „Exploratory Scenario Exercise“ für die Dimensionierung von Klimarisiken ist derzeit in Vorbereitung. Die Niederländische Zentralbank hatte bereits 2018 in einem Stresstest die möglichen Auswirkungen einer abrupten Energiewende auf die Stabilität des niederländischen Finanzsektors untersucht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erklärte im Januar 2020 „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ zu einem von vier aufsichtlichen Schwerpunktthemen für 2020. Bereits nächstes Jahr sollen Nachhaltigkeitsrisiken systematisch durch bestehende Aufsichtsinstrumente erfasst und adressiert werden. Noch in diesem Jahr wird die BaFin ein hierfür notwendiges Konzept und eine Strategie entwickeln.

Als Ausgangspunkt hatte die BaFin im Dezember 2019 die finale Fassung eines zuvor konsultierten Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht, das als Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu verstehen ist. Mit den darin enthaltenen Fragestellungen und Ansätzen möchte sie den beaufsichtigten Unternehmen eine prinzipienbasierte Orientierungshilfe an die Hand geben. Die BaFin betont, dass die regulatorischen Anforderungen durch das Merkblatt zunächst weder erweitert noch abgeschwächt werden.

Trotz des unverbindlichen Charakters des Merkblatts empfiehlt die BaFin, eine strategische Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken bereits jetzt vorzunehmen und Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in das Risikomanagement zu integrieren, bevor prüfungsrelevante Vorgaben folgen. Die Institute müssen sich ohnehin bereits heute mit dem Thema auseinandersetzen, sofern sich daraus ein wesentliches Risiko für das Institut ergibt. Dies folgt aus den Anforderungen des Kreditwesengesetzes zusammen mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess.

Das Merkblatt der BaFin ist kein nationaler Alleingang, sondern die Umsetzung einer Empfehlung des Network for Greening the Financial System (NGFS), ein globales Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, das im April 2019 sechs Empfehlungen zum Umgang mit klimarelevanten Risiken sowie Leitlinien für deren Umsetzung veröffentlicht hat. Die Empfehlungen können als größter gemeinsamer Nenner dafür angesehen werden, wie die Aufsichtsbehörden im NGFS Klimarisiken ins Bewusstsein ihrer beaufsichtigten Institute rücken werden. In diesem Zusammenhang relevant sind auch die Empfehlungen der industriegeführten Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD), die im Jahre 2017 veröffentlicht wurden und sich zu

einem globalen Standard etabliert haben. Die Leitfragen im Merkblatt der BaFin sind an die Empfehlungen der TCFD angelehnt.

Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Um Nachhaltigkeitsrisiken in Strategie und Risikomanagement integrieren zu können, muss zuerst ein Verständnis für diese Risiken geschaffen werden. In Anlehnung an das entsprechende Merkblatt der BaFin¹ können Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG) definiert werden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben können.

Laut einer im Januar 2020 veröffentlichten Umfrage der EBA² gibt es unter den Banken bisher keine eindeutige Definition der einzelnen ESG-Faktoren. Dies führt zu Problemen, denn wenn Banken unterschiedliche Definitionen zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsrisiken verwenden, kann es aus Sicht des Risikomanagements zu unterschiedlichen Ergebnissen und Angaben kommen.

Ein wichtiger Teilbereich des Faktors Umwelt stellt das Klima dar. Die TCFD unterteilt Klimarisiken in physische Risiken und Transitionsrisiken.³ Physische Risiken beziehen sich auf direkte Auswirkungen des Klimawandels wie einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen sowie chronische, langfristige Wetteränderungen. Unter Transitionsrisiken sind negative Auswirkungen zu verstehen, die sich aus den für die Begrenzung des Klimawandels notwendigen Transformationen hin zu einer emissionsarmen Wirtschaft ergeben.

Geschäfts- und Risikostrategie

Nachhaltigkeitsaspekte sollten nach dem Merkblatt der BaFin von Instituten in ihre Geschäfts- und Risikostrategie integriert werden. Hierbei ist entweder die bestehende Strategie zu erweitern oder eine eigene Strategie zu entwickeln. In dieselbe Richtung zielen die TCFD-Empfehlungen sowie die Erwartungen der EBA.



Institute könnten sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob ihre Geschäfts- und Risikostrategie bereits auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft wurde, und falls ja, inwiefern ESG-Aspekte bereits eingeflossen sind. Des Weiteren könnten sie überprüfen, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre bestehenden internen Organisationsrichtlinien und Prozesse zu Risikostrategie und -controlling integriert werden können.

Risikomanagement

Die BaFin geht in ihrem Merkblatt gesondert auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement ein. Institute sollen ihre „Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Nachhaltigkeitsrisiken“ in regelmäßigen Abständen überprüfen. Laut dem Merkblatt stellen Nachhaltigkeitsri-

siken keine separate Risikoart dar, sondern wirken sich auf die traditionellen Risikoarten, insbesondere Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Strategisches, Operationelles und Reputationsrisiko, aus. Eine Abgrenzung zu diesen Risikoarten erweist sich als schwierig, weshalb Nachhaltigkeitsrisiken als Risikotreiber der traditionellen Risikoarten einbezogen werden sollten.

Zur Identifizierung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren genutzt werden. Hierzu können sich beispielsweise Heatmaps oder Nachhaltigkeitsratings eignen. Tools zur Risikoinventur oder Portfolioanalyse können ebenfalls bei der eigenen Risikoidentifizierung unterstützen. Entweder sind die bestehenden Verfahren des Instituts anzupassen oder diese um Nachhaltigkeitsrisiken zu erweitern.

Methoden zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sollten im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie des Instituts ge-



Einhaltung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen und Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Risikomanagementprozesse integrieren zu können.

Berichterstattung und Leitindikatoren

Gemäß der Richtlinie 2014/95/EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) müssen auch Banken bestimmte nichtfinanzielle Informationen offenlegen. Die Offenlegung klimabezogener Informationen stand bis vor Kurzem nicht im Fokus. Das hat sich durch einen Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, den die Kommission im Zuge ihres Aktionsplans im Juni 2019 veröffentlicht hat, geändert.⁴ Die unverbindlichen Leitlinien sind als Ergänzung der allgemeinen Leitlinien von 2017 zu verstehen. Sie basieren auf Vorschlägen der TEG und integrieren die Empfehlungen der TCFD vollständig.

Die Leitlinien dienen dazu, nichtfinanzielle Informationen zu Klimarisiken und -chancen auf einheitliche Weise offenzulegen. Hierbei kommt eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive zum Einsatz, die sowohl die Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen als auch die Auswirkungen des Unternehmens auf das Klima berücksichtigt. Sofern mindestens eine von beiden Perspektiven als finanziell bzw. ökologisch oder sozial wesentlich eingestuft wird, sollten die entsprechenden Informationen offengelegt werden. Die Leitlinien sind in fünf Bereiche unterteilt: Geschäftsmodell, Konzepte und Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse dieser Konzepte, wesentliche Risiken und deren Handhabung sowie die wichtigsten Leistungsindikatoren. Banken wurde darüber hinaus ein eigenes Kapitel mit weiteren konkreten Empfehlungen gewidmet.

Darin heißt es, dass Banken u. a. offenlegen sollten, inwiefern in ihren „Prozessen der Risikohandhabung einschließlich interner Stresstests auch Klimarisiken berücksichtigt werden“. Ferner wird empfohlen, mittels Klimaszenarien die Auswirkungen von Klimarisiken auf die Vermögenswerte des Instituts zu beurteilen und diese Risiken im Kontext der traditionellen Risikoarten zu charakterisieren.

Die Leitlinien empfehlen die Offenlegung verschiedener KPI, darunter die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität jedes Portfolios und das Volumen finanzieller Vermö-

wählt werden. Abhängig von der eigenen Nachhaltigkeitspräferenz sind hierbei verschiedene Methoden gängig.

Soll nur Schaden vermieden werden, eignen sich Ausschlusskriterien oder Limite, um Investitionen in bestimmte nicht-nachhaltige Sektoren oder Branchen auszuschließen bzw. zu begrenzen. Möchte man darüber hinaus bewusst in nachhaltige Sektoren oder Branchen investieren, können Positivlisten oder der Best-In-Class-Ansatz zum Einsatz kommen, bei dem man ausschließlich die am besten bewerteten Unternehmen einer Branche auswählt. Eine ebenfalls gängige Methode ist die ESG-Integration, bei der man sich zur Einhaltung international anerkannter Normen, wie beispielsweise den Principles for Responsible Banking, verpflichtet.

Möchte man darüber hinaus mit der Investition eine nachweislich positive Wirkung erzielen, bietet es sich an, die erzielte Wirkung

mittels geeigneter Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) zu verfolgen oder Stakeholder-Engagement zu betreiben.

Die eigentliche Herausforderung für die Institute besteht dann in der korrekten Klassifizierung der Investments. Hierfür ist neben den materiellen ESG-Daten auch die übergeordnete Wertschöpfungskette einzubeziehen. Netzwerkanalysen können hierfür ein effizientes Werkzeug sein.

Nachhaltigkeitsrisiken sollten unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips auch in der turnusmäßigen Risikoinventur berücksichtigt werden und, falls wesentlich, in das Gesamtrisikoprofil des Instituts und somit in die Prüfung der Risikotragfähigkeit eingehen. Entsprechend sind Nachhaltigkeitsrisiken auch in der internen Risikoberichterstattung angemessen zu adressieren.

Institute sollten darüber hinaus prüfen, welche zusätzlichen Daten sie benötigen, um die

genswerte, mit denen nachhaltige Tätigkeiten finanziert werden. Bei der Offenlegung emissionsbezogener KPIs sollten sich Finanzinstitute auf ihre Scope-3-Emissionen fokussieren.

Die Leitlinien sind bisher zwar unverbindlich, jedoch haben erste Aktivitäten zu einer möglichen Überarbeitung der NFRD in Form eines „Inception Impact Assessment“ bereits begonnen. Die Kommission beschreibt darin verschiedene politische Optionen, wie die nichtfinanzielle Berichterstattung um Nachhaltigkeitsrisiken, -chancen und deren Auswirkungen erweitert werden könnten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Messlatte zukünftig höher liegen wird.

Szenarioanalyse und Stresstesting

Sowohl die TCFD als auch die EBA und die BaFin betonen die Notwendigkeit, vorausschauende Einschätzungen der Klimarisiken vorzunehmen. Die EBA ermutigt die Institute sogar, sich im Rahmen der Risikobewertung der EU-Banken im Jahr 2020 aktiv an der freiwilligen Sensitivitätsanalyse für Klimarisiken zu beteiligen.

Laut BaFin-Merkblatt sollten unternehmensindividuelle Szenarioanalysen durchgeführt werden. Die Szenarien sollten ausgehend vom Geschäftsmodell und Risikoprofil des Instituts festgelegt werden. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken zur Wesentlichkeit traditioneller Risiken beitragen, sind diese Szenarien auch in die regelmäßigen sowie anlassbezogenen Stresstests zu integrieren. Institute können sich in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen stellen: Bilden die bestehenden unternehmensindividuellen Stresstests Nachhaltigkeitsrisiken bereits in geeigneter Weise ab? Ist schon ein verstärkter Einsatz von langfristigen Szenarioanalysen angedacht worden? Können beide Fragen nicht mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden, besteht Handlungsbedarf.

Als analytischer Rahmen kann z. B. das „Biennial Exploratory Scenario 2021“ (BES 2021)⁵ der Bank of England herangezogen werden, dessen Szenarien auf Arbeiten des NGFS basieren, die im April 2020 veröffentlicht wer-

den sollen. Hierbei sind zwei Dimensionen relevant: die Art (geordnet oder abrupt) und die Stärke des Übergangs (Klimaziele werden erreicht oder nicht). In diesem BES 2021 werden konkret folgende Punkte betrachtet: (i) geordneter Übergang, Klimaziele werden erreicht; (ii) ein um zehn Jahre verzögerter, abrupter Übergang unter Einhaltung der Klimaziele sowie (iii) die Klimaziele werden verfehlt.

Auch wenn diese Narrative für regulatorische Zwecke entwickelt wurden, könnten sie als Ausgangspunkt für unternehmensindividuelle Stresstests mit einer konsistenten Kombination von Klima-, makroökonomischen und Finanzmarkt-Variablen (wie CO₂-Preis, Inflation oder Wechselkurse) dienen.

Um im BES 2021 die Auswirkungen des Klimarisikos einzuschätzen, werden Momentaufnahmen der Wertänderung des Bankvermögens unter dem Szenario ermittelt. Hierbei wird von einer statischen Bilanz ausgegangen, sodass sich die nominale Größe und die Zusammensetzung der Bilanz im Zeitverlauf nicht ändern.

Die Szenarien werden über einen 30-Jahres-Modellierungshorizont (2020 bis 2050) alle fünf Jahre ausgewertet. Um auch schwerwiegende Effekte physischer Risiken nach 2050 adäquat zu berücksichtigen, werden deren Auswirkungen durch entsprechende Kalibrierung dem Jahr 2050 zugerechnet.

FAZIT

Nachhaltigkeit rückt auf allen Ebenen mehr in den Fokus. Nicht nur aufgrund aufsichtsrechtlicher Aktivitäten, sondern auch durch die Erwartungen von Kunden und Investoren sind ESG- und Klimarisiken aus dem Wortschatz von Banken nicht mehr wegzudenken. So berücksichtigen 95 Prozent der Institute Nachhaltigkeit auf die eine oder andere Weise in ihrer Geschäftsstrategie.²

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass weniger als 20 Prozent der Institute Klimarisiken bereits in ihrem Risikomanagement abgebildet haben. Und dies, obwohl mehr als 70 Prozent einen umfassenden Ansatz aufgrund der potenziell signifikanten Auswirkungen für ihr Geschäftsmodell für erforderlich halten.

Doch auch wenn Banken sich mit der Implementierung bisher noch zurückhalten, wird der regulatorische Druck weiter steigen und in Zukunft ein Handeln von Banken einfordern. Die Richtung der Aufsicht ist klar. Es lohnt sich, sich bereits jetzt mit der Berücksichtigung in Strategie und Risikomanagement, der Integration in die Berichterstattung sowie der Einbeziehung in Szenarioanalyse und Stresstesting zu beschäftigen.

Autoren



Jasmina Klein ist Managerin bei der Unternehmensberatung dfine, Frankfurt, mit Schwerpunkt Sustainable Finance, Nachhaltigkeitsrisiken und makroökonomisches Stresstesting.



Dr. Ari Pankiewicz ist Leiter Sustainable Finance im gleichen Unternehmen und Experte für die Integration von ESG-Faktoren in Anlageentscheidungen, Risikomanagement und Aufsichtspraxis.

- 1 BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (2019).
- 2 European Banking Authority: Sustainable Finance Market Practices (2020).
- 3 TCFD: Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2017).
- 4 European Commission: Guidelines on non-financial reporting - Supplement on reporting climate-related information (2019).
- 5 Bank of England: The 2021 biennial exploratory scenario on the financial risks from climate change (2019).